

## Versetzungsordnung Grundschule

### 1. Klassenstufen 1 und 2 als pädagogische Einheit

- 1.1. Klassenstufen 1 und 2 bilden eine pädagogische Einheit, weshalb in der Regel ein Aufrücken von Klasse 1 nach Klasse 2 automatisch erfolgt.
- 1.2. Die Klassenkonferenz kann jedoch beschließen, dass ein Schüler, der auch bei individueller Förderung in der Klassenstufe 2 voraussichtlich nicht erfolgreich würde mitarbeiten können, ein weiteres Jahr in der Klassenstufe 1 verbleibt (siehe auch 3.8.).
- 1.3. Ein deutsch-fremdsprachliches Kind, das nach dem Urteil der Klassenkonferenz das Ziel der Klasse 1 nicht erreicht hat und an einer portugiesischen Schule bzw. an einer Schule seiner Muttersprache besser gefördert werden könnte, da es für den zweisprachigen Unterricht nicht geeignet erscheint, sollte zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch nach Klasse 2, die Schule verlassen. Entscheidungsbefugnis hat die Klassenkonferenz, bei nicht vorhandener Übereinstimmung der/die Grundschulleiter/in bzw. Schulleiter/in (siehe auch 3.1./3.2./8.3.).

### 2. Zeugnisse für die Klassen 1 bis 4

#### 2.1. Klasse 1

- 2.1.1. Statt eines Halbjahreszeugnisses werden verbindliche Elterngespräche geführt.
- 2.1.2. Im kompetenzorientierten Jahreszeugnis werden die erreichten Kompetenzen im Arbeits- und Sozialverhalten sowie in Deutsch als Muttersprache bzw. als Fremdsprache, Portugiesisch als Muttersprache bzw. als Fremdsprache, Mathematik, Sachunterricht, Sport Musik und Kunst dargestellt.

#### 2.2. Klasse 2

- 2.2.1. Statt eines Halbjahreszeugnisses werden verbindliche Elterngespräche geführt.
- 2.2.2. Im kompetenzorientierten Jahreszeugnis werden die erreichten Kompetenzen im Arbeits- und Sozialverhalten sowie in Deutsch als Muttersprache bzw. als Fremdsprache, Portugiesisch als Muttersprache bzw. als Fremdsprache, Mathematik, Sachunterricht, Sport Musik und Kunst dargestellt.

#### 2.3. Klasse 3

- 2.3.1. Das Halbjahreszeugnis benotet erstmalig die Fächer: Deutsch als Muttersprache bzw. als Fremdsprache, Portugiesisch als Muttersprache bzw. als Fremdsprache (siehe auch 3.5.), Mathematik, Sachunterricht, Sport, Musik, Kunst und Religion. Ebenso wird die Handschrift benotet. Die Note für Deutsch und Portugiesisch ist unterteilt in: Mündlicher Ausdruck, schriftlicher Ausdruck, Lesen und Rechtschreibung. Die Teilnahme am Englischunterricht wird im Zeugnis vermerkt, aber nicht benotet. Ergänzende Aussagen zu den benoteten Fächern können gemacht werden, ebenso weiterhin Anmerkungen zu besonderen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen und Schwierigkeiten. Eine Gefährdung hinsichtlich der Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe muss deutlich ausgesprochen werden.
- 2.3.2. Das Jahreszeugnis entspricht dem Halbjahreszeugnis. Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. das Wiederholen der Klassenstufe wird ausgesprochen.

## **2.4. Klasse 4**

2.4.1. Das Halbjahreszeugnis entspricht dem Halbjahreszeugnis der Klasse 3 (siehe auch 2.3.1.).

2.4.2. Das Jahreszeugnis entspricht dem Halbjahres- bzw. Jahreszeugnis der Klasse 3 (siehe auch 2.3.1 bzw. 2.3.2).

## **3. Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. Wiederholen der Klassenstufe**

3.1. Eine Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. ein Wiederholen der Klassenstufe wird am Ende der Klassen 3 und 4 ausgesprochen. Ausnahmen: siehe 1.3 sowie bei Abgangszeugnissen. (Abgangszeugnisse werden als solche im Zeugniskopf benannt und mit dem Schulsiegel versehen).

3.2. Ein Schüler der Klassenstufe 3 und 4 wird in die nächsthöhere Klasse versetzt, wenn er in den Fächern Deutsch als Muttersprache bzw. als Fremdsprache, Portugiesisch als Muttersprache bzw. als Fremdsprache und Mathematik jeweils mindestens die Note „ausreichend“ hat (siehe auch 3.5./3.6./3.7.).

3.3. „Mangelhafte“ Leistungen im Fach Mathematik oder Portugiesisch kann ein Schüler ausgleichen durch eine befriedigende Leistung in dem jeweils anderen dieser Fächer und in Deutsch oder durch gute Leistung in Deutsch.

3.4. „Ungenügende“ Leistungen in einem der versetzungsrelevanten Fächer können in der Regel nicht ausgeglichen werden.

3.5. Neu aus dem nicht-portugiesischen Sprachraum hinzukommende Schüler erhalten in der Regel eine einjährige Nachholfrist für den Erwerb von Portugiesischkenntnissen. Danach werden sie in den Regelunterricht (Portugiesisch als Fremdsprache/PaF) integriert. Nach Ablauf der Nachholfrist wird der Schüler noch nicht benotet, sondern erhält einen Bericht über seine Lernfortschritte. Erst wenn der Schüler am Regelunterricht (PaF) teilnimmt, erhält er für seine Leistungen eine Note, die dann auch versetzungsrelevant ist. Das Verfahren wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

3.6. Nur in besonderen Fällen und nach Absprache mit dem/der Schulleiter/in kann ein nicht portugiesischsprachiger Schüler, der z. B. nur kurzfristig an der DSL verbleibt, von der Teilnahme am Portugiesischunterricht befreit werden. Mit den Erziehungsberechtigten wird dies schriftlich vereinbart.

3.7. Ein Schüler der Klassenstufe 3 und 4 kann in der Regel nicht in die nächsthöhere Klasse versetzt werden, wenn seine Leistungen in Deutsch oder Portugiesisch „ungenügend“ sind. (Diese Regelung entfällt für Schüler, die in der Nachholfrist für das Fach Portugiesisch sind).

3.8. Das Wiederholen einer Klassenstufe während der Grundschulzeit ist in der Regel nur einmal möglich. Im Normalfall muss ein Schüler danach die Deutsche Schule verlassen und erhält ein Abgangszeugnis (siehe auch 1.2./1.3./3.1./3.9.).

3.9. Das freiwillige Wiederholen einer Klassenstufe oder eines Halbjahres ist im Einvernehmen zwischen der Klassenkonferenz und den Erziehungsberechtigten möglich, wenn die Eltern einen schriftlichen Antrag stellen. Ein solcher Schüler gilt nicht als Wiederholungsschüler, d.h. der Punkt 3.8. trifft nicht auf ihn zu.



- 3.10. Eine Versetzung „auf Probe“ ist nicht zulässig.
- 3.11. Über eine „pädagogische“ Versetzung entscheidet die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit dem/der Grundschulleiter/in.
- 3.12. Die Gefährdung des Aufrückens in die nächsthöhere Klassenstufe wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, falls nicht schon mit dem Halbjahreszeugnis geschehen, spätestens jedoch zwei Monate vor Schuljahresende, mit Angabe derjenigen Fächer, in denen die Leistungen zu diesem Zeitpunkt unter „ausreichend“ liegen, schriftlich mitgeteilt.

Stand: 10.05.2017